I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	25/17
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	10.3
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	Military Tourney and the Advantable description of the Advantage of the Ad
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 11.03.2017 in Gambach bei 96 anwesenden von 114 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen,

- 1. dass Träger von kircheneigenen Kita-Gebäuden bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung vom Eigenbeitrag befreit werden.
- 2. Weiterhin ist zu klären, wie Trägergemeinden, die sich aufgrund von Baumaßnahmen bei kircheneigenen Kita-Gebäuden verschuldet haben, entschuldet werden können.

Begründung:

Seit den 1990-er Jahren gilt die Regelung, dass bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bei kircheneigenen Kita-Gebäuden eine 50/50-Finanzierung zwischen Kommune und Kirche vereinbart wird. Beim kirchlichen Anteil werden 65% seitens der Landeskirche finanziert, 35% sind von den Kirchengemeinden bzw. Trägern aufzubringen. In aller Regel stehen hierfür keine Rücklagen zur Verfügung bzw. werden ggf. noch vorhandene Rücklagen in der nächsten Zeit aufgebraucht sein, da seit rund 10 Jahren keine Mittel der Kleinen Bauunterhaltung mehr für die kircheneigenen Kita-Gebäude zugewiesen werden.

Es ist offensichtlich, dass derartige Zusatzgebühren oder Spendensammlungen gegenüber Kita-Eltern in der Praxis nicht vermittelbar sind und zudem die Stellung evangelischer Kita-Arbeit nachhaltig erschweren. Auch eine Umwidmung anderer kirchengemeindlicher Rücklagen (z.B. Kirchen- oder Gemeindehausrücklagen) scheidet für Baumaßnahmen an Kita-Gebäuden aus. Tatsächlich liegen inzwischen diverse Beispiele vor, in denen sich Kirchengemeinden für Kitabezogene Baumaßnahmen verschuldet haben, ohne dass eine geregelte Abzahlung des Kredits möglich ist.

Auch nach Übergang ins doppische System ist nach unserem Wissen die Problematik nicht gelöst, da zum einen eine gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklage erst gebildet werden muss und zum anderen die Bildung dieser mit den Kommunen neu verhandelt werden muss. Wir sehen hier kaum Möglichkeiten, dies im vertragsüblichen 85/15%-Modus mit den Kommunen auszuhandeln.

Es wird also für alle kircheneigenen Kita-Gebäude (ca. 60% aller EKHN-Kitas gemäß Auskunft des Fachbereichs Kita) eine Lösung gebraucht, um unabdingbare Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung ohne kirchengemeindliche Beteiligung durchführen zu können. Aufgrund der Situation in vielen Einrichtungen und Trägergemeinden ist diese Lösung so schnell wie irgend möglich zu finden – sowohl für das bisherige kameralistische wie für das doppische

Finanzsystem.

17, Marz 2017

Datum:

solis). No

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt: Ergebnis der Synodalverhandlung: A. Beschluss vom: ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit ☐ Ablehnung ☐ Annahme Feder-Beteiligt B. Der Antrag wurde überwiesen an: führend Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Bauausschuss Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Benennungsausschuss Synodalburo
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Rechtsausschuss Eing.: 2 9. MRZ. 2017 Theologischer Ausschuss Verwaltungsausschuss Kirchenleitung Kirchensynodalvorstand Unterschrift: